

Geschäftsbedingungen - Evaluierung von LED-Elektronik- Materialien

Die vorliegenden Geschäftsbedingungen – Evaluierung von LED-Elektronik-Materialien („**die vorliegenden Bedingungen**“) gelten für alle Materialien, die die Signify GmbH einem Unternehmen, welches diese Materialien anfordert („**Unternehmen**“), liefert.

1. Definitionen.

„**Vertrag**“ bezieht sich auf den Vertrag über die Lieferung der Materialien von der Signify GmbH an das Unternehmen, für den ausschließlich die vorliegenden Bedingungen gelten, die auch die gesamten geltenden Bedingungen darstellen.

„**Angeschlossene(s) Unternehmen**“ bedeutet (a) in Bezug auf Signify GmbH, Signify GmbH N.V. jede rechtliche Einheit, die sich in direktem oder indirektem Eigentum von Signify GmbH N.V. befindet oder unter deren direkter oder indirekter Kontrolle steht; und (b) in Bezug auf das Unternehmen jede rechtliche Einheit, die (i) sich in direktem oder indirektem Eigentum des Unternehmens befindet oder unter seiner direkten oder indirekten Kontrolle steht; (ii) das direkte oder indirekte Eigentum am oder die direkte oder indirekte Kontrolle über das Unternehmen hat; oder (iii) im direkten oder indirekten Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle der rechtlichen Einheit steht, die das Eigentum am Unternehmen oder die Kontrolle über das Unternehmen hat. Im Rahmen dieser Definition wird davon ausgegangen, dass eine Wirtschaftseinheit das Eigentum an einer anderen rechtlichen Einheit oder die Kontrolle über eine andere rechtliche Einheit hat, wenn über 50 % (fünfzig Prozent) der stimmberechtigten Anteile dieser rechtlichen Einheit, die regelmäßig berechtigt sind, sich an der Wahl der Direktoren zu beteiligen (oder, falls es solche Anteile nicht gibt, über 50 % (fünfzig Prozent) des Eigentums an dieser oder der Kontrolle über diese rechtliche Einheit), von der rechtlichen Einheit gehalten und in deren Bilanz konsolidiert werden, die das Eigentum an dieser rechtlichen Einheit oder die Kontrolle über diese rechtliche Einheit hat, oder wenn eine solche

rechtliche Einheit, die das Eigentum oder die Kontrolle hat, auf andere Weise in der Lage ist, die Geschäftsvorgänge dieser rechtlichen Einheit zu steuern.

„**Evaluierung**“ bezieht sich auf die Evaluierung der Funktion der Materialien, um sicherzustellen, dass die Materialien die Kundenanforderungen erfüllen.

„**Geistige Eigentumsrechte**“ bezieht sich unter anderem auf Patente, Gebrauchsmuster, Designs oder Pflanzensortenrechte und jegliche Anwendung davon.

„**Erfindung**“ bezieht sich auf eine Erfindung oder einen anderen Gegenstand, der ggf. durch geistige Eigentumsrechte geschützt werden kann, wobei die Erfindung oder der Gegenstand im Rahmen der Evaluierung gemacht oder erzeugt wird.

„**Material**“ bezieht sich auf (eine) Produktprobe(n) von LED-Elektronikprodukten, wie sie Signify GmbH dem Unternehmen bereitstellt.

„**Vertragsparteien**“ bezieht sich auf Signify GmbH und das Unternehmen, und „**Vertragspartei**“ bezieht sich je nach Kontext auf eine der beiden Parteien.

„**Signify GmbH**“ bezieht sich auf die rechtliche Einheit innerhalb der Signify GmbH Group in dem Land, in dem sich der eingetragene Unternehmenssitz des Unternehmens befindet.

„**Signify GmbH Group**“ bezieht sich auf Signify GmbH N.V. und seine Tochtergesellschaften.

2. Nutzung der Materialien. Die Materialien gelten als vertrauliches Eigentum von Signify GmbH und werden dem Unternehmen nur zu dem Zweck der Durchführung der Evaluierung bereitgestellt. Das Unternehmen betraut geschultes Personal mit der Handhabung, Speicherung, Nutzung und Vernichtung der Materialien unter Einhaltung der jeweiligen behördlichen Vorschriften, Bestimmungen oder Gesetze. Auf Anforderung des Unternehmens wird Signify GmbH dem Unternehmen unverzüglich zusammen mit den Materialien Anweisungen für die Handhabung, Speicherung, Nutzung und Entsorgung bereitstellen, die für die Materialien spezifisch sind.

3. Bedingungen und Beschränkungen. Das in Absatz 2 gewährte Recht zur Nutzung der Materialien beinhaltet nicht das Recht, die Materialien ganz oder teilweise zu ändern, entschlüsseln, dekompilieren, kopieren oder die Struktur der Materialien oder eines Teils davon auf andere Weise zu ermitteln

(einschließlich eingebetteter Software oder Firmware). Das Unternehmen darf die Materialien nur an seine Mitarbeiter oder die Mitarbeiter seiner angeschlossenen Unternehmen weitergeben, die unter der unmittelbaren und direkten Kontrolle des Unternehmens stehen und die die Materialien für die Durchführung der Evaluierung kennen und nutzen müssen, wobei es solchen Mitarbeitern Einschränkungen bezüglich der Offenlegung und Nutzung auferlegt, die identisch zu oder vergleichbar mit den hier dargelegten Bedingungen, in keinem Fall aber weniger streng sind. Das Unternehmen trifft alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die Materialien vor Fehlbedienung, Veruntreuung und/oder Missbrauch durch eine Person zu schützen.

4. Geistige Eigentumsrechte. Mit Ausnahme der in Absatz 2 der vorliegenden Bedingungen gewährten Rechte zur Nutzung der Materialien behält sich Signify GmbH alle Rechte, Titel und Interessen (einschließlich jeglicher geistiger Eigentumsrechte) an den oder bezüglich der Materialien vor, die es dem Unternehmen bereitstellt. Geistige Eigentumsrechte an den Materialien werden nicht abgetreten. Falls das Unternehmen und/oder seine angeschlossenen Unternehmen eine Erfindung bezüglich der Materialien oder als direkte Folge der Evaluierung machen oder beobachten, setzen sie Signify GmbH darüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis. Signify GmbH und/oder seine angeschlossenen Unternehmen haben das alleinige Eigentum an (a) jeder Erfindung und/oder allen eine Erfindung beanspruchenden geistigen Eigentumsrechten, die das Unternehmen und/oder seine angeschlossenen Unternehmen bezüglich des/der und/oder in Verbindung mit dem/den Material(ien) oder in Folge der Evaluierung gemacht hat bzw. haben; und (b) dem gesamten Feedback (wie in Absatz 6 des vorliegenden Vertrags definiert) und/oder allen geistigen Eigentumsrechten daran. Das Unternehmen wird die Abtretung aller Rechte, Titel und Interessen an solchen Erfindungen und solchem Feedback an Signify GmbH veranlassen und alle Maßnahmen treffen, die notwendig sind, um Erfindungen und Feedback abzuschließen und die entsprechenden Interessen von Signify GmbH zu schützen. Das Unternehmen und/oder seine angeschlossenen Unternehmen reicht/reichen keine Patentanmeldung ein und es bzw. sie sichern sich auch keine anderen

Schutzrechte, um solche Erfindungen und/oder solches Feedback zu schützen. Falls sich Signify GmbH für die Anmeldung von geistigen Eigentumsrechten entscheidet, wirkt/wirken das Unternehmen und/oder seine angeschlossenen Unternehmen an der Bereitstellung aller notwendigen Informationen und Unterlagen sowie der Einholung aller erforderlichen Unterschriften mit.

5. Vertraulichkeit. Das/die Material(ien), das Feedback und alle sonstigen während der Evaluierung offengelegten Informationen sind „**vertrauliche Informationen**“ von Signify GmbH und seinen angeschlossenen Unternehmen. Für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren ab dem Zeitpunkt der Lieferung der Materialien legt / legen das Unternehmen und seine angeschlossenen Unternehmen die vertraulichen Informationen nicht gegenüber Dritten offen und es bzw. sie verwendet/verwenden und/oder nutzt/nutzen vertraulichen Informationen ausschließlich dem ausdrücklich hier vorgesehenen Zweck, sofern und insoweit das Unternehmen und/oder seine angeschlossenen Unternehmen nicht durch schriftliche Unterlagen nachweisen kann/können, dass (a) es bzw. sie vor der Offenlegung Kenntnis von solchen Informationen hatte/hatten; oder (b) die Informationen ohne Verschulden des Unternehmens oder seiner angeschlossenen Unternehmen bereits öffentlich bekannt waren oder wurden; oder (c) mit den offengelegten Informationen identische Informationen bereits in seinem bzw. ihrem Besitz waren oder später ohne Nutzungsbeschränkung von einem Dritten, der sie offenlegen durfte, rechtmäßig erworben wurden; oder (d) später ohne Nutzung der vertraulichen Informationen von Signify GmbH oder seiner angeschlossenen Unternehmen durch das Unternehmen oder seine angeschlossenen Unternehmen entwickelt wurden.

6. Rückgabe und Feedback. Auf Anforderung von Signify GmbH gibt das Unternehmen alle vertraulichen Informationen von Signify GmbH innerhalb von dreißig (30) Tagen nach einer solchen Anfrage wieder zurück. Das Unternehmen legt gegenüber Signify GmbH die Ergebnisse der Evaluierung sowie alle Ergebnisse, Anregungen, Verbesserungen und/oder jegliches Feedback des Unternehmens und/oder seiner angeschlossenen

Unternehmen offen („**Feedback**“). Das Feedback kann in Form eines schriftlichen Berichts oder durch ein anderes Mittel, das die Parteien vereinbaren können, bereitgestellt werden.

7. Garantiausschluss. DIE MATERIALIEN WERDEN WIE BESEHEN BEREITGESTELLT: SIGNIFY GMBH, SEINE ANGESCHLOSSENEN UNTERNEHMEN UND DEREN LIZENZNEHMER SCHLIESSEN AUSDRÜCKLICH ALLE GARANTIE AUS, SEIEN SIE AUSDRÜCKLICH, STILLSCHWEIGEND ODER SATZUNGSGEMÄSS, WOZU UNTER ANDEREM DIE STILLSCHWEIGENDE GARANTIE DER VERMARKTUNGSFÄHIGKEIT, EINER VERMARKTUNGSFÄHIGEN QUALITÄT, DER EFFEKTIVITÄT, VOLLSTÄNDIGKEIT, PRÄZISION UND EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK, MIT AUSNAHME DES ZWECKS DER DURCHFÜHRUNG DER HIER GENANNTEN EVALUIERUNG, GEHÖREN:

8. Haftungsbeschränkung. Ansprüche auf Schadensersatz, Entschädigung und/oder Aufwendungsersatz ("Schadensersatzansprüche") des Unternehmens, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aufgrund einer Verletzung vertraglicher Verpflichtungen, einer Gewährleistung oder Garantie, Verzug, unerlaubter Handlung und/oder einer sonstigen Pflichtverletzung in Zusammenhang mit dem Vertrag sind ausgeschlossen. Das Unternehmen hat keinen Anspruch auf Schadensersatz im Falle einer ausgebliebenen oder verzögerten Lieferung, auch wenn eine Nachfrist gesetzt wurde und diese fruchtlos abgelaufen ist.

(b) Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, soweit Signify GmbH zwingend haftet wie nach dem Produkthaftungsgesetz, im Falle von grober Fahrlässigkeit, Vorsatz, Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Falle einer Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Außer im Falle von grober Fahrlässigkeit, Vorsatz oder Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit ist die Haftung aufgrund einer Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht als Umkehr der Beweislast zum Nachteil des Unternehmens.

(c) Sofern das Unternehmen einen Schadensersatzanspruch hat, verjährt dieser nach 12 Monaten, außer in Fällen der groben Fahrlässigkeit, des Vorsatzes oder Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit. Wird ein Anspruch auf Schadensersatz

nach dem Produkthaftungsgesetz geltend gemacht, so gilt die gesetzliche Verjährung.

9. Schlussbestimmungen Keine Bestimmung in diesem Vertrag dient der Begründung eines Joint Venture, einer Partnerschaft oder Principal/Agent-Beziehung zwischen dem Unternehmen und Signify GmbH. Der Vertrag unterliegt den Gesetzen des Landes, in dem sich der eingetragene Unternehmenssitz von Signify GmbH befindet, und gilt ohne Bezug auf dessen Bestimmungen zu widerstreitenden Rechtsgrundsätzen. Alle Rechtsstreitigkeiten zwischen den Vertragsparteien werden dem zuständigen Gericht in dem Land vorgelegt, in dem sich der eingetragene Unternehmenssitz von Signify GmbH befindet. Das Unternehmen erkennt an, dass jeder Verstoß, den das Unternehmen oder seine angeschlossenen Unternehmen gegen seine bzw. ihre nach dem vorliegenden Vertrag bestehenden Pflichten dazu führen kann, dass Signify GmbH und/oder seinen angeschlossenen Unternehmen irreparable Schäden entstehen und dass, falls das Unternehmen gegen seine Pflichten aus diesem Vertrag verstößt oder zu verstoßen droht, Signify GmbH und/oder seine angeschlossenen Unternehmen berechtigt sind, vor einem Gericht an jedem Ort bzw. Gerichtsstand eine einstweilige Verfügung oder andere billigeitsrechtliche Maßnahmen zu erwirken. Der Vertrag kann nur durch ein von beiden Vertragsparteien ausgefertigtes Schriftstück geändert, verändert oder modifiziert werden. Ein Verzicht auf eine Verpflichtung oder ein Recht einer der Vertragsparteien ist nur dann wirksam, wenn er schriftlich erfolgt und von der Partei, gegen die er durchgesetzt wird, ausgefertigt wird. Keine der Parteien darf, von einer Abtretung an die angeschlossenen Unternehmen dieser Partei abgesehen, ihre nach dem vorliegenden Vertrag bestehenden Rechte oder Verpflichtungen ohne die vorherige schriftliche Einwilligung der jeweils anderen Vertragspartei abtreten und jede ohne eine solche Einwilligung erfolgende behauptete Abtretung ist unwirksam. Das Unternehmen hält sich an alle geltenden Export- und Importgesetze und -bestimmungen und wird die Materialien insbesondere ohne Einholung aller erforderlichen nationalen und internationalen behördlichen Lizenzen, Genehmigungen oder Verzichtserklärungen

nicht exportieren oder reexportieren. Eine ganz oder teilweise für ungültig, unrechtmäßig oder undurchsetzbar befundene Klausel des vorliegenden Vertrags wird ganz oder teilweise aus dem Vertrag gestrichen, und der übrige Vertrag bleibt im weitest möglichen Umfang wirksam, rechtskräftig und durchsetzbar. Alle Mitteilung im Rahmen des vorliegenden Vertrags müssen schriftlich und per Einschreiben mit Rückschein oder mit einem landesweit anerkannten Eil-Kurierdienst an die Geschäftsadressen der Vertragsparteien oder eine andere Adresse, die eine der Vertragsparteien der jeweils anderen Partei zu gegebener Zeit jeweils mitteilt, gesendet werden.